



Ihre Kirchenwahl am 01.12.2019 www.kirchenwahl.de

Meine Kirche. Eine gute Wahl.



EVANGELISCHE LANDESKIRCHE
IN WÜRTTEMBERG

Die wichtigsten rechtlichen Regelungen für die Dekanatämter zur Kirchenwahl 2019

Dienstbesprechung der Dekaninnen und Dekane
Bernhäuser Forst
6. Juni 2019



Anpassung der Anzahl der zu wählenden Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäte

Hier gilt Nummer 14 und 14a der AVO KGO: Die Zahl der nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 der Kirchengemeindeordnung zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats wird auf Antrag oder nach Anhörung des Kirchengemeinderats vom **Dekanatamt nach folgenden Richtzahlen** festgelegt:

In Kirchengemeinden mit

bis zu 500 Kirchengemeindeglieder	5 KGR	zu wählen
bis zu 1.500 Kirchengemeindeglieder	7 KGR	zu wählen
bis zu 5.000 Kirchengemeindeglieder	9 KGR	zu wählen
bis zu 10.000 Kirchengemeindeglieder	12 KGR	zu wählen
über 10.000 Kirchengemeindeglieder	18 KGR	zu wählen

Der Oberkirchenrat wird von Neufestsetzungen unterrichtet. Wenn **besondere Bedürfnisse** der Kirchengemeinde dies nahelegen, kann von den Richtzahlen mit Genehmigung des Oberkirchenrats und nach **Erlass des Wahlausschreibens** durch das zuständige Dekanatamt bis **31. Oktober 2019** abgewichen werden. Ist eine Neufestsetzung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats erforderlich, so erfolgt sie in der Regel zu den nächsten Wahlen. **Bestehende Regelungen bleiben bis zu einer Neufestsetzung unberührt.**



Anpassung der Anzahl der zu wählenden Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäte

Ein **besonderes Bedürfnis** könnte z. B. sein,

- dass die Kirchengemeinde nicht die erforderliche Anzahl an Kandidierenden gewinnen kann oder
- eine Kirchengemeinde sehr viele Gemeindeglieder hat die sich umgemeldet (§ 6a KGO bis 31. Mai 2019 mit Wirkung für das Wahlrecht möglich gewesen) haben und die Kirchengemeinde daher vermeintlich größer ist als die Zahl der originären Gemeindeglieder auf die sich die Richtzahlen nach Nr. 14 und 14 a der AVO KGO bezieht oder
- eine Kirchengemeinde die unechte Teilortwahl oder Wahl nach Wohnbezirken praktiziert und hier ein genaueres Verhältnis der Gemeindegliederzahlen der einzelnen Teilorte oder Wohnbezirke im Kirchengemeinderat abgebildet werden kann oder
- eine Kirchengemeinde erst zusammenwachsen muss, weil sie z. B. aus einem Zusammenschluss zur Kirchenwahl entstanden ist...



Anpassung der Anzahl der zu wählenden Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäte

Für die einer **Verbundkirchengemeinde** angehörenden Kirchengemeinden wird die Zahl der zu wählenden Mitglieder gemeinsam so festgelegt, dass in jeder beteiligten Kirchengemeinde eine dem Verhältnis der Gemeindeglieder entsprechende Zahl von Mitgliedern des Kirchengemeinderats gewählt wird. Die Richtzahl nach Nummer 14 Satz 1 dieser Verordnung wird im Rahmen des § 12 Absatz 1 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung soweit verringert, dass die Zahl aller in den beteiligten Kirchengemeinden zu wählenden Mitglieder der Kirchengemeinderäte gemeinsam der Richtzahl einer Kirchengemeinde mit der Gemeindegliederzahl der Verbundkirchengemeinde entspricht. **Das Dekanatamt kann, wenn besondere Bedürfnisse der Kirchengemeinde dies nahelegen, unbeschadet der Regelung in § 12 Absatz 1 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung bei der Festlegung von den Richtzahlen um insgesamt bis zu zwei Mitglieder innerhalb der Verbundkirchengemeinde abweichen und in diesem Umfang auch Abweichungen vom Verhältnis der Zahl der Gemeindeglieder zu den zu wählenden Mitgliedern festlegen.**

Bei der Neubildung einer Verbundkirchengemeinde ist eine Neufestsetzung der Zahl der zu wählenden Mitglieder der Kirchengemeinderäte spätestens zu den nächsten Wahlen vorzunehmen.



Meine Kirche. Eine gute Wahl.

Anpassung der Anzahl der zu wählenden Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäte

Ein dekanatamtliche Festsetzung könnte wie folgt aussehen:

{Briefkopf des Dekanatamtes ≠ Briefkopf Kirchenbezirk}

{Anschrift Kirchengemeinde}

Festsetzung der Anzahl der nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 der Kirchengemeindeordnung der zu wählenden Kirchengemeinderätinnen oder Kirchengemeinderäte

Ihr Antrag vom (Anhörung vom) <Datum>

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des Antrags des Kirchengemeinderates der Evangelischen Kirchengemeinde <Name> vom <Datum> {oder wenn die Festsetzung nach Anhörung erfolgt ist} (nach Anhörung der Kirchengemeinde <Name> durch das Dekanatamt vom <Datum>), setzt das Dekanatamt die Anzahl der zu wählenden Kirchengemeinderätinnen oder Kirchengemeinderäte nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 der Kirchengemeindeordnung gemäß § 12 der Kirchengemeinderatsordnung in Verbindung mit Nummer 14 (und 14a {bei an Verbundkirchengemeinden beteiligten Kirchengemeinden}) der Ausführungsverordnung der Kirchengemeinderatsordnung auf **<Anzahl>** fest.



Meine Kirche. Eine gute Wahl.

Anpassung der Anzahl der zu wählenden Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäte

{Bei Abweichungen von den Richtzahlen der Nummer 14 KGO}

Aufgrund der besonderen Bedürfnisse im Bereich <kurze Beschreibung der besonderen Bedürfnisse der Kirchengemeinde> der Kirchengemeinden wurde von der Richtzahlen der Nummer 14 AVO KGO abgewichen.

{Bei unechter Teilortwahl oder Wahl nach Wohnbezirken}

Die Anzahl der zu wählenden Kirchengemeinderätinnen oder Kirchengemeinderäte verteilt sich auf die Teilorte/Wohnbezirke der Kirchengemeinde ggf. abweichend zur Ortsatzung wie folgt:

- Teilort/Hauptort <Name> (mindestens) <Anzahl> zu wählender Kirchengemeinderätinnen oder Kirchengemeinderäte
- Teilort <Name> (mindestens) <Anzahl> zu wählender Kirchengemeinderätinnen oder Kirchengemeinderäte
- <...>

Der Oberkirchenrat erhält eine Abschrift dieses Schreibens. Wir wünschen der Kirchengemeinde für die anstehenden Kirchenwahl alles Gute und Gottes Segen.

Mit freundlichen Grüßen
Dekanin/Dekan <Name>



Meine Kirche. Eine gute Wahl.



Kampagne zur Kandidatengewinnung





Meine Kirche. Eine gute Wahl.

Unechte Teilortwahl

- **Aussetzung der unechten Teilortwahl oder Modifizierung der Ortssatzung zur unechten Teilortwahl /Wahl nach Wohnbezirken**

§ 13

Unechte Teilortswahl, Wohnbezirke

(1) Erstreckt sich eine Kirchengemeinde über mehrere Orte (Hauptort und Nebenorte), so wird aus jedem Ort oder aus einer Gruppe von Nebenorten eine dem Verhältnis der Gemeindeglieder entsprechende Zahl von Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäten gewählt (unechte Teilortswahl). Durch Ortssatzung kann statt dessen eine Mindestzahl von zu wählenden Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäten für die Orte und Gruppen von Orten festgelegt werden.

Ausnahmen von der Bestimmung des Satzes 1 oder das Abweichen von einer Ortssatzung nach Satz 2 im Einzelfall bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats. [...]

Nummer 16. AVO KGO: Nebenorte sind von der übrigen Kirchengemeinde deutlich abgegrenzte Ortsteile. Die Ausnahmegenehmigung des Oberkirchenrats gemäß § 13 Absatz 1 Satz 3 der Kirchengemeindeordnung gilt als erteilt, wenn das Dekanatamt einem entsprechenden, einstimmig beschlossenen Antrag des Kirchengemeinderats zustimmt. Der Oberkirchenrat ist zu unterrichten.

Die Zahl der auf einen oder eine Gruppe von Nebenorten entfallenden Mitglieder des Kirchengemeinderats wird, soweit sie nicht durch Ortssatzung festgelegt ist (§ 13 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Kirchengemeindeordnung), auf Antrag oder nach Anhörung des Kirchengemeinderats vom Dekanatamt festgelegt. Der Oberkirchenrat ist zu unterrichten.



Unechte Teilortwahl

- **Unechte Teilortwahl bei Verbundkirchengemeinden**

Die unechte Teilortwahl findet in Kirchengemeinden, die weniger als vier zu wählende Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäte haben (nur möglich bei an **Verbundkirchengemeinden** beteiligten Kirchengemeinden), nicht mehr statt.

§ 13

Unechte Teilortwahl, Wohnbezirke

[...]

(4) Sind in einer Kirchengemeinde **weniger als vier** Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäte zu wählen, ist eine Wahl nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen.



Unechte Teilortwahl

Ein dekanatamtliche Zustimmung könnte wie folgt aussehen:

{Briefkopf des Dekanatamtes ≠ Briefkopf Kirchenbezirk}

{Anschrift Kirchengemeinde}

Zustimmung zur Aussetzung der unechten Teilortwahl (Wahl nach Wohnbezirken) (Zustimmung zur Modifizierung der unechten Teilortwahl (Wahl nach Wohnbezirken))

Ihr Antrag vom <Datum>

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des einstimmig gefassten Antrags des Kirchengemeinderates der Evangelischen Kirchengemeinde <Name> vom <Datum> stimmt das Dekanatamt dem Antrag gemäß § 13 Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit Nummer 16 der Ausführungsverordnung zur Kirchengemeindeordnung zu.

In der Evangelischen Kirchengemeinde <Name> wird die Durchführung der unechten Teilortswahl (Wahl nach Wohnbezirken) bis auf Weiteres ausgesetzt.



Unechte Teilortwahl

(In der Evangelischen Kirchengemeinde wird die Durchführung der unechten Teilortwahl (Wahl nach Wohnbezirken abweichend von der Ortssatzung bzw. den Regelungen des § 13 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wie folgt modifiziert:

Die Anzahl der zu wählenden Kirchengemeinderätinnen oder Kirchengemeinderäte verteilt sich auf die Teilorte/Wohnbezirke der Kirchengemeinde ggf. abweichend zur Ortssatzung wie folgt:

- Teilort/Hauptort <Name> (mindestens) <Anzahl> zu wählender Kirchengemeinderätinnen oder Kirchengemeinderäte
- Teilort <Name> (mindestens) <Anzahl> zu wählender Kirchengemeinderätinnen oder Kirchengemeinderäte
- <...>)

Die Genehmigung der Abweichung gilt damit als erteilt. Der Oberkirchenrat erhält eine Abschrift dieses Schreibens.

Wir wünschen der Kirchengemeinde für die anstehenden Kirchenwahl alles Gute und Gottes Segen.

Mit freundlichen Grüßen
Dekanin/Dekan <Name>



Einsatz von Prädikanten und Gottesdienstvertretern

Mit Rücksicht auf die Unversehrtheit des Gottesdienstes und der insoweit klarstellenden Regelung des § 49 Absatz 3 KWO wird allen Wahlbewerberinnen und -bewerbern nahegelegt, in der Zeit **vom 30. September 2019 bis zum Wahltag** Predigt- und Prädikantendienste auf solche Räume zu beschränken, in denen sie ihren ordnungsgemäßen Predigtauftrag wahrnehmen, es sei denn, es liegt ein unumgängliches dienstliches Erfordernis vor (z. B. Krankheits- oder Urlaubsvertretung).

Die Dekanatämter werden gebeten auf die Gleichbehandlung innerhalb des Kirchenbezirks/Wahlkreises zu achten.



Wichtige Daten für die Dekanatämter (geplante Daten – keine Gewähr)

- Ende September: Wahlbrief des Medienhauses (mit Aufklebern Wahlbriefkasten etc.)
- ab Oktober 2019: Portal für Flyer KGR-Kandidatenvorstellung ist online
- 1. - 15. Oktober 2019 : **Versand der Wahlausweise vom Oberkirchenrat** (via eigenem Fahrer/in → trägt es dahin wo Sie es brauchen)
- Ende Oktober/Anfang November: Zähllisten stehen zum Download bereit
- Ende Oktober/Anfang November: Anlagen 9a und b und 12 KWO sind online
- 1. - 15. November: Versand **Wahlumschläge je Wähler 3 Stück + Übermenge, Synodalwahlunterlagen 1 Stück**
- Ende November: **KGR-Handbuch 2019**



Wesentliche Änderungen des Wahlrechts und der Wahlorganisation

■ Schulungen der Ortswahlausschüsse

Neben der diesmal ausschließlich vom Verband für Verwaltungsmitarbeiter durchgeführten Vorortschulungen der Ortswahlausschüsse wird es bei der Wahl 2019 auch erstmals eine Onlineschulung der Ortswahlausschussmitglieder geben.

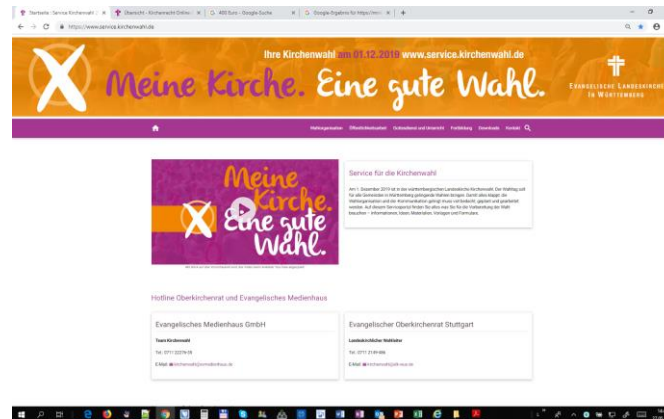
Termin	Uhrzeit	Ort
Freitag, 13. September	09:30 Uhr bis ca. 12:30 Uhr	Hauptbahnhof Stuttgart
Freitag, 13. September	14:00 Uhr bis ca. 17:00 Uhr	Hauptbahnhof Stuttgart
Dienstag, 17. September	09:30 Uhr bis ca. 12:30 Uhr	Hans-Rieder-Haus Heilbronn, Am Wolfshaus 13
Dienstag, 17. September	14:00 Uhr bis ca. 17:00 Uhr	Hans-Rieder-Haus Heilbronn, Am Wolfshaus 13
Donnerstag, 19. September	09:30 Uhr bis ca. 12:30 Uhr	Haus der Begegnung Ulm, Grüner Hof 7
Donnerstag, 19. September	14:00 Uhr bis ca. 17:00 Uhr	Haus der Begegnung Ulm, Grüner Hof 7
Freitag, 20. September	09:30 Uhr bis ca. 12:30 Uhr	Versöhnungskirche Gailbreggengemeinde Sindelfingen, Gailbergstraße 31-33
Freitag, 20. September	14:00 Uhr bis ca. 17:00 Uhr	Versöhnungskirche Gailbreggengemeinde Sindelfingen, Gailbergstraße 31-33
Samstag, 21. September	09:30 Uhr bis ca. 12:30 Uhr	Johannesgemeindehaus Künzelsau, Austraße 6
Donnerstag, 26. September	14:00 Uhr bis ca. 17:00 Uhr	Matthäus-Gemeindehaus Ravensburg, Weisbergstraße 12
Donnerstag, 26. September	09:30 Uhr bis ca. 12:30 Uhr	Luthergemeinde Bad Cannstatt, Martin-Luther-Str. 54
Donnerstag, 26. September	14:00 Uhr bis ca. 17:00 Uhr	Luthergemeinde Bad Cannstatt, Martin-Luther-Str. 54
Freitag, 27. September	09:30 Uhr bis ca. 12:30 Uhr	Paul-Göhrard-Gemeindehaus Besigheim, Schulweg 10
Freitag, 27. September	14:00 Uhr bis ca. 17:00 Uhr	Paul-Göhrard-Gemeindehaus Besigheim, Schulweg 10
Freitag, 27. September	09:30 Uhr bis ca. 12:30 Uhr	Matthäus-Alber-Haus Reutlingen, Klosterstraße 2

www.Service.Kirchenwahl.de



Rechtliche Grundlagen für die Kirchenwahl in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und alle wichtigen Unterlagen

- Kirchenverfassungsgesetz (*Landessynodalwahl*)
- Kirchengemeindeordnung mit Ausführungsbestimmungen (*Kirchengemeinderat*)
- Kirchliche Wahlordnung mit Ausführungsbestimmungen (*Wahlvorgang/Wahlrecht etc.*)
- Wahlausschreiben mit amtlichen Wahlkalender (*zeitlicher und organisatorischer Ablauf*)
- Tangiert sind auch das Kirchenmitgliedschaftsgesetz, die Vereinbarung über die Mitgliedschaft in besonderen Fällen und die Handreichung für Pfarrpersonen und KGR zur Anwendung des § 2 KWO (S. 166 f. KWO-Sonderdruck) (*Wer darf wählen?*)



www.Service.Kirchenwahl.de



Wesentliche Änderungen des Wahlrechts und der Wahlorganisation

■ Leitfaden für die Vorstellung der Kandidierenden

Der Oberkirchenrat plant die Herausgabe einer unverbindlichen Handreichung für die Durchführung von Veranstaltungen zur Vorstellung der Kandidierenden der Synodalwahl durch die Vertrauensausschüsse.





Zentrale Hotline-Nummer und E-Mailadresse für rechtlich-organisatorische Fragen zur Kirchenwahl

+49 711 2149 -486

Kirchenwahl@elk-wue.de





Offene Fragen





Ihre Kirchenwahl am 01.12.2019 www.kirchenwahl.de

Meine Kirche. Eine gute Wahl.



EVANGELISCHE LANDESKIRCHE
IN WÜRTTEMBERG

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Evangelischer Oberkirchenrat
Dezernat 8/Referat 8.4
Christian Schuler
Landeskirchlicher Wahlleiter
Telefon: 0711 2149-486
Telefax: 0711 2149 -9486
E-Mail: Kirchenwahl@elk-wue.de